

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen Arbeitsmarktaufsicht

BERICHT

Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

Tabel	llenverzeichnis	3
Abbil	dungsverzeichnis	3
Abkü	rzungsverzeichnis	4
Mana	gement Summar	5
1	Einleitung	7
2	Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)	8
2.1	Gesetzliche Definition von Schwarzarbeit	8
2.2	Übersicht	8
2.3	Das vereinfachte Abrechnungsverfahren	8
2.4	Kantonale Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	9
2.5	Verbesserter Informationsaustausch	9
2.6	Einführung zusätzlicher Sanktionen	9
2.7	Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kontrollorgane	10
3	Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Anzahl der finanzierten Inspektoren	12
3.3	Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen	14
3.3.1	Allgemeines	14
3.3.2	Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen	15
3.3.3	Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen	17
3.4	Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit	19
3.4.1	Allgemeines	19
3.4.2	Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment	20
3.4.3	Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment	21
3.4.4	Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten	23
3.5	Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmer informelle Verwaltungshandlungen	
3.5.1	Allgemeines	24
3.5.2	Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene	25
3.5.3	Rückmeldungen nach Kantonen	25
3.6	Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen	28
4	Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen, Kürzung von Finanzhilf	en 29
5	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	29
6	Öffentlichkeitsarbeit	30
7	Evaluation und Revision des BGSA	30
8	Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze	31
Anha	ng I: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane	32

Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden	. 32
	. 32
Bern	. 32
Basel-Landschaft	. 32
Basel-Stadt	. 32
Freiburg	. 33
Genf	. 33
Glarus	. 33
Graubünden	. 33
Jura	. 33
_uzern	. 34
Neuenburg	. 34
Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz	. 34
Schaffhausen	. 35
Solothurn	. 35
St.Gallen	. 35
Thurgau	. 35
Tessin	. 36
Naadt	. 36
<i>N</i> allis	. 36
Zug	. 36
Zürich	. 37
Anhang II: Ablaufschema der Schwarzarbeitskontrolle	. 38
Anhang III: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2012 des BFS	
annand III. Statistik der Linternenmensstrijktilt (2191EN 177017 des RE2	4.4
Amang m. Otatistik der Onternermensstruktar (OTATENT) 2012 des Bi O	. 41
	. 41
Tabellenverzeichnis	. 41
Tabellenverzeichnis	. 12
Tabellenverzeichnis Fabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014 Fabelle 3.2: Vergleich der Kontrollzahlen über die Jahre 2012 bis 2014 nach Kantonen Fabelle 3.3: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahre	. 12 . 15 n
Tabellenverzeichnis Fabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014 Fabelle 3.2: Vergleich der Kontrollzahlen über die Jahre 2012 bis 2014 nach Kantonen Fabelle 3.3: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahre 2012, 2013 und 2014	. 12 . 15 n . 17
Tabellenverzeichnis Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014 Tabelle 3.2: Vergleich der Kontrollzahlen über die Jahre 2012 bis 2014 nach Kantonen Tabelle 3.3: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahre 2012, 2013 und 2014 Tabelle 3.4: Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2012 2013 - 2014	. 12 . 15 n . 17 12
Tabellenverzeichnis Γabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014	. 12 . 15 n . 17 12 . 20
TabellenverzeichnisΓabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014	. 12 . 15 n . 17 12 . 20
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014	. 12 . 15 n . 17 12 . 20
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014	. 12 . 15 n . 17 12 . 20 . 21 . 23
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014	. 12 . 15 n . 17 12 . 20 . 21 . 22 . 23
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014	. 12 . 15 n . 17 12 . 20 . 21 . 23 . 23
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014	. 12 . 15 n . 17 12 . 20 . 21 . 23 . 23 . 25
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014	. 12 . 15 n . 17 12 . 20 . 23 . 23 . 25 . 26
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014	. 12 . 15 n . 17 12 . 20 . 21 . 23 . 23 . 25 . 26
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014	. 12 . 15 n . 17 12 . 20 . 21 . 23 . 23 . 25 . 26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P)	13
Abbildung 3.2: Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte [,]	16
Abbildung 3.3: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen	18

Abkürzungsverzeichnis

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

ALV Arbeitslosenversicherung AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

BFS Bundesamt für Statistik

BGSA Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung

der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit); SR

822.41

BK Betriebskontrolle

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

BZ Betriebszählung

EO Erwerbsersatzordnung

FlaM Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Fn Fussnote

IV Invalidenversicherung

KIGA Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

KKO Kantonales Kontrollorgan

PK Personenkontrolle

SECO Staatssekretariat für Wirtschaft

SUVA Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

TAK Tripartite Arbeitsmarktkommission

TPK Tripartite Kommission

UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

VSAA Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden

WBF Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

ZAK Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle

ZAS Zentrale Ausgleichsstelle

ZEMIS Zentrales Migrationsinformationssystem

\COO.2101.104.4.1005952 4/42

Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2014, namentlich über die Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Die Kantone setzten im Jahr 2014 69.9 Vollzeitstellen für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, was einer Zunahme um 0.9 Stellen gegenüber dem Vorjahr entspricht. Kontrolliert wurden Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten des Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrechts.

Festzuhalten ist vorweg, dass die Kantone frei sind, wie sie ihre Kontrolltätigkeit organisieren. Daraus resultierend bestehen verschiedene Kontrollstrategien, welche im Anhang I beschrieben sind.

Eine vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle ein sogenanntes Ablaufschema wird im Anhang II dargestellt. Die verschiedenen Akteure, welche an einer Kontrolle beteiligt sind, werden anschliessend beschrieben.

Die Zahl der Betriebskontrollen belief sich im Jahr 2014 auf 12'009, jene der Personenkontrollen auf 38'981. Die Zahl der Betriebskontrollen ist gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben. Die Personenkontrollen sind jedoch stark gestiegen. Die Zunahme bei den Personenkontrollen beträgt 12%.

Gesamtschweizerisch haben die kantonalen Kontrollorgane im Quellensteuerrecht gegenüber dem Vorjahr mehr Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit gemeldet (2013: 2'787, 2014: 3'128 +341 bzw. +12%). Im Sozialversicherungsrecht ist die Anzahl Verdachtsmomente gegenüber dem Vorjahr minim angestiegen (2013: 5'368, 2014: 5'681, +313 bzw. +3.2%). Im Ausländerrecht sind im Vergleich zum Vorjahr weniger Meldungen eingegangen (2013: 5'440, 2014: 4'785, -655 bzw. -14%).

Die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen nahm sowohl im Sozialversicherungsrecht (2013: 495, 2014: 480, -15 bzw. -3%), als auch im Ausländerrecht (2013: 3'189, 2014: 2'813, -376 bzw. -13%) im Vergleich zum Vorjahr ab. Im Quellensteuerrecht (2013: 77, 2014: 422, +345 bzw. +450%) ist sie dagegen stark gestiegen. Die Zunahme ist vor allem auf die Erhöhung der Anzahl Rückmeldungen in den Kantonen Waadt und Genf zurückzuführen.

Die Abnahme an Verdachtsfällen und Rückmeldungen im Ausländerrecht lässt nicht generell auf eine Abnahme der Anzahl Fälle von Schwarzarbeit im Jahr 2014 schliessen. Die Abnahme kann auch damit begründet werden, dass die Kantone ihre Kontrollschwerpunkte jährlich neu festlegen (Fokusbranchen). Die jährlichen Resultate sind somit abhängig von der Kontrollstrategie der Kantone. Gesamthaft betrachtet besteht bei der Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und den Spezialbehörden betreffend Rückmeldungen in fast allen Kantonen weiterhin ein grosses Optimierungspotenzial. Werden nach einer Kontrolle die Unterlagen aufgrund eines konkreten Verdachts an die Spezialbehörde weitergeleitet (vgl. Anhang II), findet in vielen Fällen keine Rückmeldung von der Spezialbehörde an die Kantone statt, ob nun definitiv eine Sanktion verhängt wurde oder nicht. Dieser Vorgang wäre jedoch von zentraler Bedeutung. Die Kantone können den kontrollierten Unternehmungen und Personen erst Gebühren auferlegen, wenn tatsächlich Melde- oder Bewilligungspflichten verletzt wurden. Deshalb sind die Kantone daran interessiert zu erfahren, ob sich die Verdachtsfälle bestätigt haben oder nicht.

Gemäss Gesetzesvorschlag sollen die am Vollzug des BGSA beteiligten Behörden verpflichtet werden, einander über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

\COO.2101.104.4.1005952 5/42

Es gilt zudem anzumerken, dass wie bei den für die Schwarzarbeitsbekämpfung in den Kantonen eingesetzten Stellenprozenten und der Anzahl durchgeführter Kontrollen auch bei den Verdachtsmomenten und den Rückmeldungen über verhängte Sanktionen und getroffene Massnahmen teilweise grosse kantonale Unterschiede bestehen. Aufgrund der unterschiedlichen Kontrollstrategie und Vollzugsorganisation ist ein Vergleich der in diesem Bericht publizierten Daten nicht in jedem Fall möglich.

Neben der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen erfüllen die kantonalen Kontrollorgane auch Koordinationsaufgaben. Sie leiten insbesondere den zuständigen Spezialbehörden Verdachtsfälle weiter, die dem Kontrollorgan übermittelt wurden und die keiner weiteren Abklärungen mehr bedürfen. Die Anzahl dieser direkt weitergeleiteten Fälle erscheint nicht in dieser Berichterstattung, weil diese dem SECO von den Kantonen nicht gemeldet werden müssen. Je nach Zusammenarbeit zwischen der Spezialbehörde und den kantonalen Kontrollorgane können diese Koordinationsaufgaben jedoch eine grosse Wirksamkeit bei der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit entfalten. Das BGSA ist nicht nur ein Gesetz, welches Kontrollen durch die Kantone vorsieht, sondern ebenfalls einen Austausch von Informationen unter den zuständigen Behörden.

Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen Gebühren und Bussen ist gegenüber 2013 von 1'098'710.- auf Fr. 1'113'348 angestiegen (+ Fr. 14'638.-).

Im Jahr 2014 wurden gestützt auf Artikel 13 BGSA (Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen, Kürzung von Finanzhilfen) 13 Sanktionen verhängt. Insgesamt scheint die Anzahl Sanktionen tief. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktion streng sind.

Die Zahl der Nutzer des vereinfachten Abrechnungsverfahrens entwickelt sich weiterhin erfreulich. Sie stieg gegenüber 2013 von 41'248 auf 48'772. Im Jahr 2013 wurden Beiträge von Fr. 18'081'930.- über dieses Verfahren abgerechnet. Die Beitragshöhe für das Jahr 2014 ist noch nicht bekannt.

Insgesamt ergibt sich aus den Resultaten, dass sich der Vollzug des BGSA im Jahr 2014 weiter konsolidiert hat. Der Beitrag des BGSA zur Eindämmung von Schwarzarbeit kann allerdings noch verbessert werden. Der Bundesrat hat deshalb das WBF sowie die anderen betroffenen Departemente im Dezember 2012 beauftragt, bis spätestens Ende 2014 Massnahmen zur Verbesserung des Vollzugs des BGSA sowie die Notwendigkeit einer Gesetzesoder Verordnungsrevision zu prüfen. Die Prüfung hat ergeben, dass schwerpunktmässig folgende gesetzliche Anpassungen erforderlich sind: Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden, direkte Sanktionsmöglichkeit bei Meldepflichtverstössen, Stärkung der Rolle des Bundes und Anpassung der Finanzierung. Der Bundesrat hat, wie erwähnt, entsprechende Vorschläge zur Revision des BGSA und einen erläuternden Bericht am 1. April 2015 in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis am 1. August 2015¹.

\COO.2101.104.4.1005952 6/42

-

¹ https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)². Wesentliche Anhaltspunkte für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane über ihre Kontrolltätigkeit.

Der vorliegende Bericht informiert schwerpunktmässig über die Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Jahre 2014, nicht jedoch über deren Arbeitstätigkeit insgesamt. Daneben werden auch Entwicklungen von weiteren durch das BGSA eingeführten Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit behandelt.

Der Aufbau des Berichts gestaltet sich wie folgt: Ziffer 2 vermittelt einen Überblick über den Inhalt des BGSA, Ziffer 3 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein, die Ziffern 4 - 6 widmen sich den Themen Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen, vereinfachtes Abrechnungsverfahren sowie Öffentlichkeitsarbeit, während Ziffer 7 Angaben bezüglich des Berichts über die Evaluation und Revision des BGSA enthält. Abgeschlossen wird der Bericht in Ziffer 8 mit Angaben über die Grundlagen der Datensammlung und die Auswertungsgrundsätze.

Dem Bericht sind drei Anhänge beigefügt. In Anhang I wird die Ausgestaltung der einzelnen Kontrollorgane erläutert, in Anhang II die Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit schematisch aufgezeigt sowie die Akteure kurz beschrieben und in Anhang III die für den Bericht massgebenden Betriebs- und Beschäftigtenzahlen wiedergegeben.

Weiterführende Informationen zur Entstehung und zum Inhalt des Gesetzes finden sich im ersten Bericht zum Vollzug des BGSA (Bericht 2008³).

\COO.2101.104.4.1005952 7/42

² BGSA, SR 822.41.

³ Der Bericht ist abrufbar unter http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01905/04644/index.html?lang=de.

2 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

2.1 Gesetzliche Definition von Schwarzarbeit

Im BGSA findet sich keine Definition des Begriffs Schwarzarbeit. Abgegrenzt wird legale Arbeit gegenüber Schwarzarbeit nach dem BGSA indirekt über den Kontrollgegenstand, welcher in Artikel 6 festgelegt ist. Gemäss diesem Begriffsverständnis liegt somit Schwarzarbeit vor, wenn die von den Spezialgesetzen des Ausländerrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Quellensteuerrechts vorgesehenen Melde- und Bewilligungspflichten nicht eingehalten werden.

2.2 Übersicht

Das BGSA sieht verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vor. Im Folgenden werden die Massnahmen kurz erläutert. Dabei entspricht die Reihenfolge derjenigen des Gesetzes:

- Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern,
- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden,
- Einführung zusätzlicher Sanktionen,
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit.

Im Weiteren wurde begleitend zur Einführung des BGSA in den Jahren 2008 und 2009 eine Informationskampagne geführt, um die Bevölkerung für die schädlichen Auswirkungen von Schwarzarbeit zu sensibilisieren.

Der Information der Bürger wird auch weiterhin ein grosses Gewicht beigemessen. Zu diesem Zweck hat das SECO mit der Unterstützung der weiteren beteiligten Bundesämter eine spezifische Internetinformationsplattform erstellt, welche im Frühling 2011 aufgeschaltet wurde⁴.

2.3 Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Mit Erlass des BGSA wurde ein Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnvolumen eingeführt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis Fr. 21'150. – pro Arbeitnehmer (2013 / 2014 waren es Fr. 21'060 / Jahr) und eine Gesamtlohnsumme bis Fr. 56'400. – (2013 / 2014 waren es Fr. 56'160 / Jahr) abzurechnen haben (Grenzbeträge für das Jahr 2015). Es charakterisiert sich u.a. dadurch, dass der Arbeitgeber nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere auch an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)⁵, müssen diese die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen.

Nebst diesem nationalen vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnsummen.

\COO.2101.104.4.1005952 8/42

.

⁴ Die Internetseite ist zugänglich über keine-schwarzarbeit.ch oder über die Internetseite des SECO.

⁵ AHVV, SR 831.101.

2.4 Kantonale Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (KKO)⁶ einzurichten. Diese Organe kontrollieren, ob Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einhalten. Die Aufgabe der Kontrollorgane besteht in der Abklärung des Sachverhalts. Wo sie Verdachtsmomente haben, leiten sie diese den im spezifischen Fachgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend "Spezialbehörden", insbesondere Migrationsämter, Ausgleichskassen und Steuerbehörden) weiter. Die Spezialbehörden führen soweit erforderlich weitere Abklärungen durch und treffen bei Bestätigung des Verdachts die in der jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und verhängen Sanktionen (vgl. Anhang II).

Die kantonalen Kontrollorgane selbst haben keine Sanktionskompetenz. Sie können jedoch fehlbaren Betrieben die durch die Schwarzarbeitskontrolle entstandenen Kosten auferlegen.

Ergeben sich im Rahmen der Kontrollen ausserdem Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoss gegen das Mehrwertsteuergesetz vorliegt, so teilen die kantonalen Kontrollorgane ihre Feststellungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) mit.

Die Kantone verfügen über eine relativ grosse Freiheit bei der Festlegung der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans (vgl. Anhang I). Das SECO hat zusammen mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) Empfehlungen zur Ausgestaltung des Kontrollorgans ausgearbeitet⁷. Im Weiteren werden mit den Kantonen jährlich Leistungsvereinbarungen über den Vollzug des BGSA abgeschlossen, in welchen unter anderem die Zahl einzusetzender Stellenprozente oder der Umfang der Kontrolltätigkeit geregelt wird.

Die meisten Kantone haben ihr Kontrollorgan im AWA angesiedelt. Einige Kantone haben die Aufgaben bereichsspezifisch auch an paritätische Kommissionen oder Kontrollvereine delegiert, welche bereits die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) vollziehen und dabei insbesondere die Einhaltung der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrollieren. Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Kontrollorgane sowie eine schematische Darstellung der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit finden sich in Anhang I und II.

2.5 Verbesserter Informationsaustausch

Das BGSA sieht vor, dass diverse Behörden der Kantone und des Bundes (z.B. Behörden in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung oder die Polizeibehörden) mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten und ihm Verdachtsmeldungen weiterleiten.

Sodann erweitert es den Informationsaustausch von Behörden untereinander. Den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre wird mit einer detaillierten Regelung über den Informationsfluss Rechnung getragen. Des Weiteren hat das SECO in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Wegleitung betreffend Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Kontrollorganen und den Spezialbehörden der jeweiligen Rechtsgebiete zuhanden der KKO erarbeitet.

2.6 Einführung zusätzlicher Sanktionen

Mit dem BGSA wurde die Möglichkeit geschaffen, Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jah-

\COO.2101.104.4.1005952 9/42

-

⁶ Kantonales Kontrollorgan.

⁷ Die betreffenden Empfehlungen sind im Bericht von 2008 in Anhang 7.1 wiedergegeben. Dieser Bericht ist abrufbar unter http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01905/04644/index.html?lang=de.

re vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder ihnen Finanzhilfen für ebenfalls längstens fünf Jahre zu kürzen.

Im Weiteren wurde im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁸ vorgesehen, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Verstössen gegen dieses Gesetz Zuschläge auf nicht geleistete Beiträge zu erheben sind. Bei erstmaliger Begehung beträgt der Zuschlag 50%, im Wiederholungsfall bis zu 100% der geschuldeten Beiträge.

2.7 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kontrollorgane

Gemäss BGSA beteiligt sich der Bund unter Berücksichtigung der beim Kanton aufgrund der Kontrollen eingegangenen Gebühren und Bussen hälftig an den Kosten der kantonalen Kontrollorgane. Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten auf verschiedene Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren, zu überwälzen. Zu diesen zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), die Ersatzkasse UVG, die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) und der Fonds der Arbeitslosenversicherung.

\COQ.2101.104.4.1005952

-

⁸ AHVG, SR 831.10.

3 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

3.1 Allgemeines

Die Ergebnisse der kantonalen Kontrolltätigkeit werden anhand der folgenden Kriterien erläutert:

- Anzahl eingesetzter und finanzierter Inspektoren (Ziff. 3.2),
- Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen (Ziff. 3.3),
- Anzahl Verdachtsmomente (Ziff. 3.4),
- Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen (Ziff. 3.5) sowie
- Eingänge von Gebühren und Bussen (Ziff. 3.6).

Nebst der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen üben die kantonalen Kontrollorgane auch koordinierende Tätigkeiten aus, indem sie zum Beispiel ihnen gemeldete Verdachtsfälle, welche keiner weiteren Abklärung bedürfen, direkt den zuständigen Spezialbehörden weiterleiten. Die Zahl der direkt weitergeleiteten Fälle ist von der Berichterstattung gegenüber dem SECO nicht erfasst. Gleichwohl ist diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung und führt zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsverhältnissen⁹.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Spezialbehörden selbständig Kontrollen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen durchführen. Teilweise sind diese in dem Sinne mit dem Kontrollorgan abgestimmt, als das Kontrollorgan den Anstoss für diese Kontrollen gibt oder es von diesen Kontrollen weiss, ohne jedoch selber Kontrollen in den betreffenden Betrieben durchgeführt zu haben. Ein Grossteil der Kontrolltätigkeit dürfte dagegen ohne Kenntnis der Kontrollorgane erfolgen. Die Kontrolltätigkeiten der Spezialbehörden sind aufgrund dieser Gegebenheiten vom vorliegenden Bericht ebenfalls nicht erfasst.

Der jährliche Bericht über den Vollzug des BGSA in den Kantonen konzentriert sich somit ausschliesslich auf die rechtsgebietsübergreifende Kontrolltätigkeit der durch das BGSA eingeführten Kontrollorgane, nicht jedoch auf deren Koordinationstätigkeit oder die Kontrolltätigkeit der Sozialversicherungs-, Ausländer- und Steuerbehörden.

Einige Kantone prüfen im Rahmen von Kontrollen gleichzeitig den Kontrollgegenstand gemäss BGSA und vollziehen die FlaM (namentlich Kontrollen der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Meldepflichten gemäss Entsendegesetz¹⁰). Im Vorfeld von Kontrollen lässt sich zudem oftmals nicht vorhersagen, ob diese schwergewichtig die FlaM oder das BGSA betreffen werden. Aus diesem Grund kann bei Kantonen, welche kombinierte Kontrollen durchführen, die Zahl der tatsächlich für Kontrollen gemäss BGSA eingesetzten Stellenprozente von den vereinbarten und abgerechneten Stellenprozenten abweichen.

Die nachfolgende Berichterstattung erfolgt über die mit dem SECO vereinbarten und abgerechneten Stellenprozente. Substanzielle Abweichungen zwischen abgerechneter und effektiver BGSA-Kontrolltätigkeit werden in Fussnoten erwähnt.

\COO.2101.104.4.1005952

.

⁹ Vgl. beispielsweise Kanton Zürich in Fn. 47.

¹⁰ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), SR 823.20.

3.2 Anzahl der finanzierten Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2014 total 69.9 vom Bund hälftig vergütete Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die Stellenzahl nahm somit gegenüber dem Jahr 2013 um 0.9 Stellen zu. Während in den meisten Kantonen die Anzahl Stellenprozente etwa gleich blieb, hat sie im Kanton Basel-Landschaft um 1.0 zugenommen und im Thurgau um 0.7 abgenommen.

Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2008 bis 2014

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
AG	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
AI/AR	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
BE	3.3	3.3	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6
BL	1.2	2.5	4.5	4.6	4.5	4.5	5.5
BS	4.5	5.0	7.0	7.0	6.4	7.0	6.5
FR	1.3	3.0	3.0	3.1	4.0	4.0	4.0
GE	7.5	7.3	7.5	7.2	7.2	7.1	7.4
GL	0.5	0.5	0.5	0.5	0.2	0.5	0.5
GR	1.0	1.0	0.8	1.0	1.1	1.1	1.5
JU	0.6	0.6	1.0	1.0	1.0	1.0	0.9
LU	1.5	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.5
NE	3.3	4.0	4.4	3.3	5.0	3.0	3.0
SG	1.0	1.0	1.0	1.0	1.3	2.0	2.0
SH	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
so	1.9	1.9	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
UR,OW,NW/SZ	1.0	1.5	1.5	1.5	1.6	1.5	1.5
TG	1.0	1.1	1.4	1.4	1.9	1.7	1.0
TI	4.0	4.0	4.0	3.9	3.9	4.0	4.0
VD ¹¹	6.0	6.3	6.2	6.3	6.3	6.3	6.3
vs	4.0	4.0	4.0	4.0	4.0	5.0	4.7
ZG ¹²	1.0	0.4	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
ZH	3.3	3.8	7.2	7.0	7.0	7.4	7.5
Total	51.6	57.2	66.9	65.7	68.3	69.0	69.9

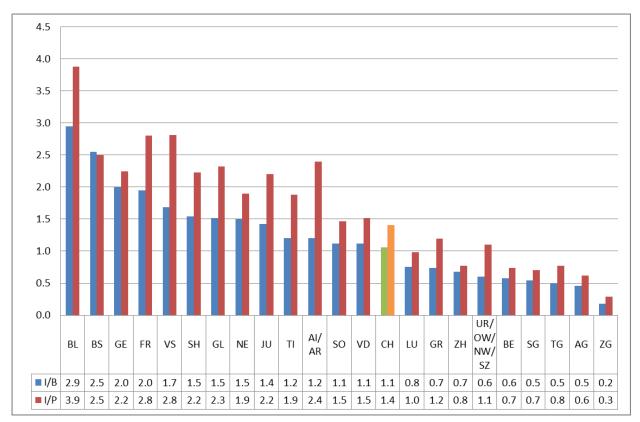
\COO.2101.104.4.1005952

¹¹ Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2014 10 Vollzeitstellen für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

¹² Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei der spezialisierten Behörde angesiedelt. Die Angaben zu den eingesetzten Stellenprozenten bezieht sich einerseits auf die Tätigkeit der Koordinationsstelle, andererseits auf die von den spezialisierten Behörden verrichtete Kontrolltätigkeit vor Ort; nicht erfasst sind jene der Arbeitslosen- und Ausgleichskasse.

Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Stellenprozenten zur Anzahl Betriebe in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P) $^{13,\,14,\,15}$



Wie sich aus Abbildung 3.1 ergibt, reicht die Bandbreite der Vollzeitstellen pro 10'000 Betriebe von 0.2 (Zug) bis 2.9 (Basel-Landschaft). Jene Kantone, welche überdurchschnittlich viele personelle Ressourcen pro Anzahl Betriebe einsetzten, investierten auch überdurchschnittlich viele Ressourcen pro Beschäftigte.

Der Durchschnitt liegt bei 1,1 Inspektoren pro 10'000 Betriebe. 20 Kantone setzten zwischen 0.6 und 2.0 Inspektoren ein und weichen damit gegenüber dem Durchschnitt mit einem Faktor von unter zwei ab. Die Kantone Basel-Stadt sowie Basel-Landschaft setzten gegenüber dem Durchschnitt mehr als zweimal so viele Inspektoren ein, die Kantone St.Gallen, Thurgau, Aargau und Zug weniger als die Hälfte.

Insgesamt zeigt die Darstellung, dass zwischen den einzelnen Kantonen relativ grosse Unterschiede bezüglich der eingesetzten personellen Ressourcen bestehen.

\COO.2101.104.4.1005952

¹³ Die vorliegende Gegenüberstellung stützt sich seit 2011 auf die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2012 des Bundesamtes für Statistik (BFS), welche auf Registerdaten wie AHV-Register, Betriebs- und Unternehmensregister sowie auf Daten von Unternehmenserhebungen basiert und somit die Betriebszählung (BZ) ablöst, die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde (Erklärung vgl. Anhang III). Beschäftigtenzahlen für die beiden Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten. Von den Kantonen wendeten einzig Basel-Stadt und Neuenburg namhaft Zeit für Kontrollen in diesen Branchen, insbesondere dem Erotikgewerbe, auf (BS 175 Stellenprozent, NE 100 Stellenprozent). Bei der vorliegenden Gegenüberstellung wurde dies entsprechend berücksichtigt, indem im Falle des Kantons Basel-Stadt von einer Basis von 4,75 und für den Kanton Neuenburg von 2 Vollzeitstellen ausgegangen wurde.

¹⁴ Zur Angabe der eingesetzten Stellenprozente im Kanton Zug wird auf Fn 12 verwiesen.

¹⁵ Die Definitionen des Begriffs "beschäftigte Personen" sind in der BZ und in der STATENT identisch, sie beziehen sich jedoch nicht auf die gleichen Schwellenwerte (vgl. Anhang III).

Das BGSA und dessen Verordnung gewährt den Kantonen einen grossen Spielraum bezüglich der Ausgestaltung ihrer Kontrollorgane. In der Verordnung zum BGSA¹6 wird im Wesentlichen bestimmt, dass die Kantone die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen auszustatten haben. Die mit den Kantonen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen dienen der Budgetierung der Kosten, die den Kantonen zu vergüten sind. Der Bund macht den Kantonen folglich keine Vorgaben in Bezug auf die einzusetzenden Ressourcen.

3.3 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen

3.3.1 Allgemeines

Die Kantone berichten seit dem Jahr 2008 über die Zahl der Personenkontrollen und seit dem Jahr 2010 über die Zahl der Betriebskontrollen.

Als **Betriebskontrollen (BK)** gelten Kontrollen, bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welcher bei der Betriebszählung des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet¹⁷.

Die Anzahl **Personenkontrollen (PK)** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse respektive Personen. Wird in einem grossen Betrieb die gesamte Belegschaft kontrolliert, zählt jede einzelne Prüfung eines Arbeitsverhältnisses als eine Personenkontrolle.

\COO.2101.104.4.1005952

¹⁶ Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA) vom 6. September 2006.

¹⁷ Als Arbeitsstätte gilt eine "örtlich abgegrenzte Einheit einer institutionellen Einheit, in der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird". Unter einer institutionellen Einheit ist die "kleinste juristisch selbständige Einheit" zu verstehen. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst (vgl. Fn 13). Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

3.3.2 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen

Im Jahr 2014 wurden gesamtschweizerisch 12'009 Betriebs- und 38'981 Personenkontrollen durchgeführt. Die Entwicklung der Kontrolltätigkeit von 2012 bis 2014 präsentiert sich wie folgt:

Tabelle 3.2: Vergleich der Kontrollzahlen über die Jahre 2012 bis 2014 nach Kantonen

	Anzahl BK 2012	Anzahl BK 2013	Anzahl BK 2014	Anzahl PK 2012	Anzahl PK 2013	Anzahl PK 2014
AG	620	611	666	1'122	1'095	1'383
Al	7	12	20	28	23	59
AR	46	72	40	202	176	152
BE	738	746	887	1'629	1'860	2'373
BL	437	628	418	817	1'197	863
BS	990	972	982	2'900	2'776	2'496
FR	525	509	459	1'343	1'132	1'297
GE ¹⁸	599	703	735	4'814	3'522	3'737
GL	23	28	32	45	89	161
GR	652	535	574	1'309	1'087	1'032
JU	229	154	228	456	266	509
LU	322	392	366	668	813	721
NE	445	390	393	820	729	727
SG	198	209	193	268	648	488
SH	268	257	267	616	483	676
so	252	345	295	432	605	512
SZ	226	232	226	354	337	379
UR,OW, NW ¹⁹	189	192	190	284	271	319
TG	249	226	209	395	315	393
TI ²⁰	698	978	812	775	1'156	877
VD	1'666	1'625	1'729	10'274	10'388	12'914
VS	578	503	462	2'177	2'568	3'004
ZG ²¹	19	32	65	19	32	206
ZH	1'584	1'611	1'761	2'771	3'133	3'703
СН	11'560	11'962	12'009	34'518	34'701	38'981

Die Betriebs- und Personenkontrollen haben gesamtschweizerisch gegenüber 2013 und 2012 zugenommen. Bei den Betriebskontrollen beträgt die Zunahme gegenüber dem Vorjahr 0.4% und gegenüber 2012 4.0%. Die Personenkontrollen haben gegenüber dem Vorjahr um 12% und gegenüber 2012 um 12.5% zugenommen.

Am meisten zugenommen hat die Anzahl Betriebskontrollen gegenüber 2013 in den Kantonen Zürich (+150), Bern (+141) und Waadt (+104), während die Anzahl Personenkontrollen in den Kantonen Waadt (+2'529), Zürich (+570), Bern (+513) und Wallis (+436) am deutlichsten stieg.

\COO.2101.104.4.1005952

¹⁸ Im Kanton Genf ist die kantonale Ausgleichskasse (CCGC) in das Schwarzarbeits-Kontrollsystem integriert. Dadurch wurden im Kanton Genf im Jahr 2014 neben den in diesem Bericht aufgeführten Kontrollen weitere 108'000 Arbeitsverhältnisse in Bezug auf Sozialversicherungspflichten kontrolliert.

¹⁹ Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden setzen zum Vollzug des BGSA die tripartite Arbeitskommission TAK ein, welche auch die Kontrollen im Kanton Schwyz durchführt (vgl. Anhang I). Wo in Abbildungen nicht alle drei Kantone aufgeführt werden konnten, wird an deren Stelle diese TAK genannt.

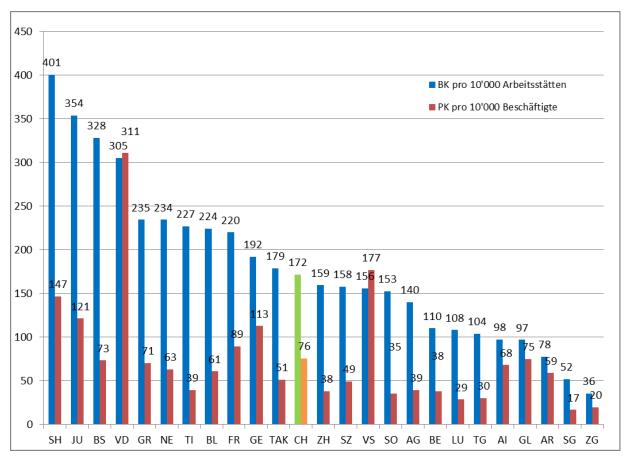
²⁰ Die Kontrollzahlen des kantonalen Kontrollorgans beinhalten nicht die Spontankontrollen, welche in einigen bestimmten Wirtschaftsbranchen jährlich festgelegt werden.

²¹ Im Kanton Zug werden nur Fälle als Kontrollen erfasst, welche einen Verdacht auf Verletzung mindestens zweier oder mehrerer Rechtsgebiete zulassen und durch die Koordinationsstelle den spezialisierten Behörden weitergeleitet werden. Das Kontrollorgan selbst führt keine Kontrollen durch.

Bei den Personenkontrollen verzeichnet der Kanton Basel-Landschaft die grösste Abnahme (-334) nachdem im Vorjahr eine etwa ebenso grosse Zunahme resultierte. Das gleiche Phänomen der Zu- (Vorjahr) und Abnahme (dieses Jahr) findet man beim Kanton Tessin (-279). Ins Gewicht fallen auch die Abnahmen gegenüber dem Vorjahr in den Kantonen Basel-Stadt (-280) und St.Gallen (-160), wobei im Kanton St.Gallen die Personenkontrollen im Vergleich zu 2012 um 220 zugenommen haben.

Gemessen an den in den Kantonen aktiven Betrieben und Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 3.2: Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte^{22, 23}



Die Kantone führten zwischen 36 (Zug) und 401 (Schaffhausen) **Betriebskontrollen** pro 10'000 Betriebe durch. Der Durchschnitt lag bei 172 Kontrollen. Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich feststellen, dass sich die Kontrolltätigkeit der Kantone leicht angeglichen und gesamthaft die Anzahl Kontrollen pro Kanton leicht zugenommen hat²⁴. Es bestehen jedoch nach wie vor sehr grosse Unterschiede in der Kontrolldichte: Drei Kantone führen weniger als halb so viele Betriebskontrollen durch wie der Durchschnitt, zwei Kantone dagegen mehr als doppelt so viele. Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind somit bei der Zahl der Betriebskontrollen noch grösser als bei den eingesetzten personellen Ressourcen.

Die höchste Dichte von **Personenkontrollen** weisen die Kantone Waadt (311), Wallis (177), Schaffhausen (147) und Jura (121) auf, die geringste die Kantone St.Gallen (17), Zug (20), Luzern (29) und Thurgau (30) bei einem Durchschnitt von 76. Hier bestehen somit noch immer grössere Unterschiede als bei den Betriebskontrollen.

\COO.2101.104.4.1005952

²² Vgl. Anhang III.

²³ Für die Angabe zum Kanton Zug vgl. Fn.17.

²⁴ Anzahl Betriebskontrollen ohne Erotikgewerbe und Haushalte.

Kontrolliert wurden im Jahr 2014 grösstenteils unselbständig Erwerbstätige (36'224), während die Anzahl der kontrollierten Selbständigerwerbenden (2'616) weiterhin eher tief blieb. Der grösste Teil der kontrollierten Selbständigerwerbenden (1'004) arbeitete in der Branche des Baunebengewerbes. Die meisten Kontrollen von Selbständigerwerbenden wurden in den Kantonen Bern (599 Kontrollen), Basel-Stadt (445 Kontrollen) und Graubünden (353 Kontrollen) durchgeführt.

Insgesamt zeigt sich, dass auch bei der Zahl der durchgeführten Betriebs- und Personenkontrollen und entsprechend beim Aufwand pro Kontrolle grosse kantonale Unterschiede bestehen.

3.3.3 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen

Werden die Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen aufgeteilt, ergibt sich für die letzten drei Jahre folgendes Bild:

Tabelle 3.3: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahren 2012, 2013 und 2014

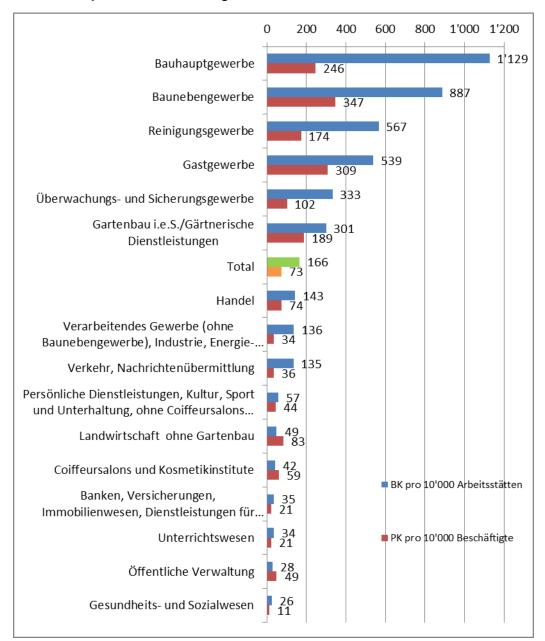
	BK 2012	BK 2013	BK 2014	PK 2012	PK 2013	PK 2014
Landwirtschaft ohne Gartenbau	262	301	269	881	1'000	1'257
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	246	282	258	555	542	733
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	646	672	639	2'273	1'802	2'407
Bauhauptgewerbe	919	1'064	1'070	2'405	2'566	2'985
Baunebengewerbe	3'763	3'639	3'454	7'104	7'394	7'816
Handel	1'145	1'213	1'392	3'790	4'657	4'739
Gastgewerbe	1'797	1'840	1'759	8'167	7'130	7'633
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	208	295	309	616	1'117	1'014
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienst- leistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	414	510	517	1'998	1'209	1'759
Personalverleih	581	559	466	2'213	1'826	1'551
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	46	49	41	185	228	256
Reinigungsgewerbe	188	217	266	667	512	1'048
Öffentliche Verwaltung	30	59	40	135	1'137	1'472
Unterrichtswesen	57	52	99	365	287	656
Gesundheits- und Sozialwesen	136	160	168	352	833	673
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	155	258	264	736	731	969
Erotikgewerbe	746	562	600	1'663	1'397	1'368
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	53	84	102	122	160	240
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	168	146	296	291	173	405
Total	11'560	11'962	12'009	34'518	34'701	38'981

Die Schwerpunkte lagen in absoluten Zahlen erneut beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. 64% aller Betriebs- und 59% aller Personenkontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen. Das Niveau der Anzahl Kontrollen ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Setzt man die durchgeführten Kontrollen in Relation zur Grösse des jeweiligen Arbeitsmarktes ergibt sich folgendes Bild:

\COO.2101.104.4.1005952 17/42

Abbildung 3.3: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen²⁵²⁶



Wie in absoluten Zahlen wurden das Bauhaupt-, das Bauneben- und das Gastgewerbe auch in relativen Zahlen intensiv kontrolliert. Im Weiteren wurden auch das Reinigungsgewerbe, das Überwachungs- und Sicherungsgewerbe sowie das Gartenbaugewerbe überdurchschnittlich viel kontrolliert.

\COO.2101.104.4.1005952 18/42

.

²⁵ Da in den Branchen Bauhauptgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Reinigungsgewerbe und Gartenbau i.e.S. in der Schweiz weniger als 10'000 Arbeitsstätte zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2012 (STATENT) bestehen, resultieren in obenstehender Abbildung relative Zahlen, welche grösser sind als die Anzahl BK in diesen Branchen.

²⁶ Die Branchen Personalverleih, Dienstleistung und Erotikgewerbe sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Eher schwach kontrolliert wurden das Unterrichtswesen, die öffentliche Verwaltung sowie das Gesundheits- und Sozialwesen.

Festzuhalten ist, dass diese Zahlen nicht das tatsächliche Ausmass von Schwarzarbeit wiedergeben. Sie zeigen jedoch auf, in welchen Branchen die Kontrollorgane die Bekämpfung der Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten.

3.4 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit

3.4.1 Allgemeines

Die Zahl der Verdachtsmomente gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan *nach* Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hegt und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weiterleitet.

Da bei den Kontrollen in der Regel mehrere Aspekte des Kontrollgegenstandes geprüft werden (z.B. gleichzeitige Prüfung der Meldepflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländerund Quellensteuerrecht), können sich bei einer Betriebskontrolle oder einer Personenkontrolle gleichzeitig mehrere Verdachtsmomente ergeben.

Zwar steht zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Falles oftmals noch nicht endgültig fest, ob tatsächlich ein Verstoss vorliegt. Die Zahlen über die Verdachtsmomente geben jedoch Aufschluss über den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und haben als solche einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der Verdachtsmomente hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise ob das Kontrollorgan Spontankontrollen oder Kontrollen auf Verdacht durchführt oder ob es Rücksprache mit den einzelnen Spezialbehörden nimmt, bevor es diesen einen Fall allenfalls weiterleitet. Bei Kontrollen auf Verdacht ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ein Verstoss aufgedeckt wird als bei Spontankontrollen. Im Falle einer Rücksprache besteht die Möglichkeit, dass das Kontrollorgan in seiner Vermutung bestärkt wird oder dass die Vermutung entkräftet wird. Entsprechend verfügen Kantone, welche Rücksprache nehmen, über eine bessere Vermutungsbasis. Gleichzeitig weisen sie jedoch tendenziell eine geringere Zahl Verdachtsmomente aus, weil gewisse Vermutungen entkräftet und weniger Fälle weitergeleitet werden.

\COO.2101.104.4.1005952

3.4.2 Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2014 auf total 4'220, was einer minimen Abnahme von -36 gegenüber 2013 und +403 gegenüber 2012 entspricht.

Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen der Jahre 2012, 2013 und 2014 wie folgt:

Tabelle 3.4: Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2012 - 2013 - 2014

	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachts- moment 2012	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachts- moment 2013	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachts- moment 2014
AG	132	109	145
Al	2	4	4
AR	20	23	12
BE	187	281	415
BL	354	562	395
BS ²⁷	153	164	131
FR	125	144	163
GE	170	190	132
GL	23	26	15
GR	151	138	68
JU	58	37	66
LU	280	336	315
NE ²⁸	139	126	108
SG	106	152	71
SH	262	252	259
so	114	193	148
SZ	25	37	32
UR, OW, NW	32	23	17
TG	85	71	118
TI	365	191	261
VD	482	581	542
VS ²⁹	144	93	115
ZG	19	32	65
ZH	389	492	623
СН	3'817	4'256	4'220

Aus Tabelle 3.4 ergibt sich, dass die Zahl der Betriebskontrollen gegenüber 2013 mit mindestens einem Verdachtsmoment in 10 Kantonen zunahm und in 15 Kantonen abnahm.

Das Verhältnis der Anzahl Betriebskontrollen zur Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment präsentiert sich wie folgt:

\COO.2101.104.4.1005952 20/42

²⁷ Zahlen in dieser Tabelle ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikgewerbe. Unter Einbezug des Erotikgewerbes beträgt die Anzahl BK mit mind. einem Verdachtsmoment im Jahr 2014 459. Im Jahr 2013 waren es 447

²⁸ Zahlen ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikgewerbe.

²⁹ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Tabelle 3.5: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2014

	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 Ver- dachtsmoment	Verhältnis BK mit Verdachtsmomente- Anzahl BK	auf Verdacht be- ruhende BK ³⁰
AG	666	145	22%	20%
Al	20	4	20%	20%
AR	40	12	30%	30%
BE	887	415	47%	10%
BL ³¹	418	395	94%	60%
BS	982	131	47%	80%
FR	499	163	36%	30%
GE	735	132	18%	20%
GL	32	15	47%	70%
GR	574	68	12%	20%
JU	228	66	29%	40%
LU	366	315	86%	90%
NE	393	107	27%	40%
SG	193	71	37%	40%
SH	267	259	97%	80%
so	295	148	50%	20%
SZ	226	32	14%	90%
UR, OW, NW	190	17	9%	80%
TG	209	118	56%	90%
TI ³²	812	261	32%	100%
VD	1'729	542	31%	10%
VS ³³	462	115	25%	40%
ZG	65	65	100%	100%
ZH	1'761	623	35%	10%
СН	12'009	4'220	35%	-

Gut jede dritte Betriebskontrolle gab somit Anlass für mindestens einen Verdachtsmoment (35% der kontrollierten Betriebe). Dieser Wert hat sich in den vergangenen Jahren nicht gross verändert: 2011 lag die Quote bei 32%, im Jahr danach bei 35% und im 2013 bei 36%.

Erwartungsgemäss liegt die Anzahl Verdachtsmomente in denjenigen Kantonen, welche Kontrollen vor allem bei bestehendem Anfangsverdacht durchführen, tendenziell höher als in Kantonen, welche Spontankontrollen durchführen.

3.4.3 Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2014 auf 10'374. Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

\COO.2101.104.4.1005952 21/42

³⁰ Schätzung der kantonalen Kontrollorgane.

³¹ Die Zahl im Jahr 2014 ist um einiges tiefer als im Jahr 2013, jedoch gleich hoch wie im Jahr 2012. Die Gründe liegen darin, dass im 2013 im Ausländerrecht viel mehr Verdachtsmomente vermutet und festgestellt wurden.

³² Vgl. Fn 20.

³³ Vgl. Fn 29.

Tabelle 3.6: Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton

	Anzahl PK	Anzahl PK mit mind. 1 Ver- dachtsmoment	Verhältnis PK mit Verdachtsmoment - Anzahl PK
AG ³⁴	1383	372	27%
Al	59	2	3%
AR	152	45	30%
BE	2373	1'260	53%
BL ³⁵	863	784	91%
BS	2496	645	26%
FR	1297	600	46%
GE	3737	922	25%
GL	161	22	14%
GR	1032	188	18%
JU	509	128	25%
LU	721	385	53%
NE	727	220	30%
SG	488	165	34%
SH	676	456	67%
so	512	150	29%
SZ	379	77	20%
TAK	319	43	13%
TG	393	210	53%
TI ³⁶	877	311	35%
VD	12914	953	7%
VS ³⁷	3004	738	25%
ZG	206	206	100%
ZH	3'703	1'465	40%
СН	38'981	10'347	27%

Aus Tabelle 3.6 wird ersichtlich, dass bei 27% der kontrollierten Personen, bzw. bei jeder vierten Person mindestens ein Verstoss gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vermutet wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment in etwa gleich geblieben.

\COO.2101.104.4.1005952 22/42

 $^{^{34}}$ Systembedingt handelt es sich bei den vermuteten Verstössen nach Personenkontrollen lediglich um einen Annäherungswert.

³⁵ Die Zahl im Jahr 2014 ist um einiges tiefer als im Jahr 2013, jedoch gleich hoch wie im Jahr 2012. Die Gründe liegen darin, dass im 2013 im Ausländerrecht viel mehr Verdachtsmomente vermutet und festgestellt wurden.

³⁶ Vgl. Fn 20.

³⁷ Vgl. Fn 29.

3.4.4 Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten

Die Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen von 2011 bis 2014 sowie die Zahlen der einzelnen Kantone präsentieren sich wie folgt:

Tabelle 3.7: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmomente von 2011 bis 2014³⁸

	2011	2012	2013	2014
Sozialversicherungsrecht	4'034	5'302	5'368	5'681
Ausländerrecht	3'791	4'663	5'440	4'785
Quellensteuerrecht	2'411	2'769	2'787	3'128

Tabelle 3.8: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton

	Perso- nenkon-	Sozialversi- cherungs-	Ausländer- recht	Quellen- steuerrecht	auf Verdacht beruhende BK		ksprach ezialbe		
	trollen	recht	recnt	steuerrecnt	berunende BK	AK	UV	MA	ST
AG	1'383	233	145	93	20%	N	N	J	N
Al	59	2	2	0	20%	J	J	J	J
AR	152	36	16	11	30%	J	J	J	J
BE	2'373	1'195	195	259	10%	N	N	N	Ν
BL	863	516	533	356	60%	J	J	J	J
BS ⁴⁰	1'371	147	145	45	80%	J	J	J	J
FR	1'297	190	356	185	30%	J	J	J	J
GE	3'737	122	779	77	20%	J	N	J	J
GL	161	10	7	6	70%	J	N	J	J
GR	1'032	95	136	84	20%	J	N	J	J
JU	509	91	71	80	40%	J	J	J	J
LU	721	75	278	36	90%	N	N	J	N
NE	727	194	96	0	40%	J	J	J	J
SG	488	155	143	146	40%	J	J	J	J
SH	676	280	252	121	80%	J	J	J	J
so	512	24	139	17	20%	J	J	J	J
SZ	379	71	51	49	20%	J	J	J	J
UR, OW, NW	319	16	36	8	20%	J	J	J	J
TG	393	61	148	47	90%	J	J	J	J
TI ⁴¹	877	230	123	97	100%	J	J	J	J
VD	12'914	757	456	802	10%	J	J	J	J
VS ⁴²	3004	264	174	182	40%	J	J	J	J
ZG	206	206	206	206	100%	J	J	J	J
ZH	3'703	852	439 ⁴³	362	10%	N	N	J	N
СН	37'856	5'681	4'785	3'128	-				

³⁸ Aufstellung ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons Basel-Stadt.

\COO.2101.104.4.1005952 23/42

³⁹ Diese Spalte gibt Aufschluss darüber, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit der Spezialbehörde nimmt, bevor es einen Fall allenfalls weiterleitet. Die Abkürzungen AK, UV, MA und ST stehen für Ausgleichskasse, SUVA oder Ersatzkasse UVG, Migrationsamt und Steuerbehörde. Die Buchstaben J und N stehen für Ja oder Nein.

⁴⁰ Zahlen ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe.

⁴¹ Vgl. Fn 20.

⁴² Vgl. Fn 29.

⁴³ Die Verdachtsmomente im Ausländerrecht werden gesondert erfasst und müssen nicht mit der Anzahl Betriebskontrollen im Verhältnis stehen. Der Grund dafür ist, dass bei ausländerrechtlichen Verdachtsfällen nicht automatisch eine Kontrolle gemäss Erläuterungen zum Berichtserstattungsformular erfolgt.

Im Jahr 2014 wurden 5'681 Verstösse im Bereich des Sozialversicherungsrechts, 4'785 im Bereich des Ausländerrechts und 3'128 im Bereich des Quellensteuerrechts vermutet.

Während die Anzahl Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht von 2012 zu 2013 etwa gleich blieb, ist sie nun im Kontrolljahr 2014 wieder leicht gestiegen (+313). Die Kantone Wallis (+605), Bern (+561) und Freiburg (+369) weisen die grösste Zunahme auf, während in Zürich (-216), Waadt (-207), und St.Gallen (-171) die Anzahl am stärksten abgenommen hat.

Auffallend ist die Abnahme der Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts (-655) gegenüber dem Vorjahr. Ins Gewicht fallen vor allem die Abnahmen in den Kantonen Genf (-630), Waadt (-134) und St.Gallen (-120). Eine bedeutende Zunahme ist hingegen im Kanton Freiburg (+196) zu verzeichnen.

Im Quellensteuerrecht nahm die Zahl der Verdachtsmomente gesamthaft zu (+341). Eine solche Zunahme wurde bisher nie festgestellt. Die höchste Zunahme resultiert aus den Kantonen Bern (+143) und Basel-Landschaft (+123). In den Kantonen St.Gallen (-109) und Zürich (-84) hat die Anzahl jedoch am stärksten abgenommen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden beruhen und daher für sich alleine keine Schlüsse über die Entwicklung zulassen. Aussagekräftiger ist die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über verhängte Sanktionen und getroffene Verwaltungsmassnahmen, wobei auch diese zum jetzigen Zeitpunkt zu relativieren ist⁴⁴. Wie bereits erwähnt, hängt die Zahl der Verdachtsmomente von verschiedenen Faktoren ab. So ist z.B. bei Kontrollen auf Verdacht die Wahrscheinlichkeit grösser als bei Spontankontrollen, dass ein Verstoss aufgedeckt wird. Gemäss eigener Einschätzung haben die Kantone im Jahr 2014 leicht mehr Kontrollen auf Verdacht durchgeführt als im Vorjahr.

Aufgrund dieser Situation lässt sich aus der Zunahme oder Abnahme der Verdachtsmomente in den drei Rechtsgebieten nicht direkt darauf schliessen, dass im Jahr 2014 tatsächlich vermehrt oder weniger gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht verstossen worden wäre.

3.5 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen

3.5.1 Allgemeines

Die endgültige Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Administrativmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen obliegt den jeweiligen Spezialbehörden (vgl. Ziff. 2.4). Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen, die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen sowie - seit 2010 - die Ergreifung informeller Verwaltungsmassnahmen analysiert, deren Basis die Kontrolltätigkeit der kantonalen Schwarzarbeitskontrollorgane bildet.

Die Zahl der Rückmeldungen zielt primär darauf ab zu eruieren, in wie vielen Fällen sich Verdachtsmomente bestätigten und Massnahmen ergriffen wurden.

Zu beachten ist, dass die verschiedenen Spezialbehörden jeweils nur für ihr eigenes Rechtsgebiet Rückmeldungen geben. Das Kontrollorgan kann daher für einzelne Fälle mehrere Rückmeldungen erhalten.

\COO.2101.104.4.1005952 24/42

.

⁴⁴ Vgl. Ausführungen in Ziff. 3.5.3.

3.5.2 Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene

Die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen entwickelten sich von 2011 bis 2014 wie folgt:

Tabelle 3.9: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden⁴⁵

	2011	2012	2013	2014
Sozialversicherungsrecht	452	779	495	480
Ausländerrecht	868	2'068	3'189	2'813
Quellensteuerrecht	134	149	77	422
Total	1'454	2'996	3'761	3'691

Gemäss Tabelle 3.9 wurden den kantonalen Kontrollorganen im Jahr 2014 seitens der Spezialbehörden 3'691 rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie informelle Verwaltungshandlungen zurückgemeldet. Die Zahl der Rückmeldungen ist somit gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich geblieben⁴⁶. Das Total der Anzahl Rückmeldungen liegt 2014 über dem Niveau des Jahres 2011 (1'454 Rückmeldungen) und 2012 (2'996 Rückmeldungen) und beläuft sich gegenüber dem Vorjahr auf gleichem Niveau (3'761 Rückmeldungen).

Gross ist der Anstieg im Quellensteuerrecht, wo die Rückmeldungen um +345 zunahmen. Seit 2010 wurde nie eine so hohe Anzahl Rückmeldungen in diesem Bereich verzeichnet. Die gleiche Tendenz wurde beim Anstieg der Anzahl Verdachtsmomente festgestellt. Die Rückmeldungen im Sozialversicherungsrecht sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, obwohl auch in diesem Bereich die Anzahl Verdachtsmomente zunahm.

Die Zahl der Rückmeldungen der Migrationsbehörden war hingegen im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig (-376), nachdem von 2012 zu 2013 eine eher grosse Zunahme resultierte. Zu beachten ist, dass auch die Anzahl Verdachtsmomente im Jahr 2014 abnahm.

Diese Zahlen erlauben keine Aussagen über die Entwicklung des tatsächlichen Ausmasses von Verstössen.

3.5.3 Rückmeldungen nach Kantonen

Die nachfolgenden Tabellen geben Aufschluss über die Anzahl Rückmeldungen nach Kantonen in den einzelnen Rechtsgebieten. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den gemeldeten Kontrollen und Verdachtsmomenten gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Darstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen Verdachtsmomenten und aufgedeckten Verstössen.

Auf das Jahr 2012 hin wurde die Tabelle über die Rückmeldungen überarbeitet, damit sich die einzelnen Rückmeldungen genauer den verschiedenen Bereichen zuordnen lassen. Besonders bei den Sozialversicherungen hat dies Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren. Die Zahlen präsentieren sich wie folgt:

\COO.2101.104.4.1005952 25/42

⁴⁵ Es ist zu beachten, dass die Rückmeldungen des Kantons Basel-Stadt im Jahre 2011 im Gegensatz zum Jahr 2012, 2013 und 2014 nicht berücksichtigt wurden, da bis 2011 sämtliche Rückmeldungen erfasst wurden. In diesen Rückmeldungen waren auch Fälle enthalten, in welchen keine Massnahmen oder Sanktionen erfolgten.

⁴⁶ Die Rückmeldungen (ohne Basel-Stadt) belaufen sich für das Jahr 2014 auf 457 im Sozialversicherungsrecht, 1'851 im Ausländerrecht und 413 im Quellensteuerrecht.

Tabelle 3.10: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts

	Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO, ALV		Verletzung Mel- de-/ Prämien- pflicht UV Ungerechtfertigter Bezug von S versicherungsleistungen (Selk dig erwerbende/Arbeitnehme			(Selbstän-
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitgebende	ALV	UV	IV
AG	1	0	0	1	0	0
Al	0	0	0	0	0	0
AR	1	0	1	0	0	0
BE	1	1	1	0	0	0
BL	3	0	0	21	0	0
BS	3	4	0	2	0	0
FR	0	0	0	0	0	0
GE	45	0	51	0	0	10
GL GR	2	0	0	2	0	0
JU	0 2	0	0	0	0	0
LU	7	0	2	73	0	0
NE	30	1	1	16	0	1
SG	1	0	2	0	0	0
SH	32	0	0	4	0	0
so	0	0	0	0	0	0
SZ	0	0	0	0	0	0
UR, OW, NW	0	0	0	0	0	0
TG	1	0	0	0	0	0
TI	43	6	0	12	16	0
VD	10	0	0	0	0	0
VS	32	0	5	14	0	0
ZG	0	0	0	0	0	0
ZH ⁴⁷	16	0	2	0	0	0
СН	230	12	66	145	16	11

Die meisten Rückmeldungen erhielten die Kontrollorgane von den Ausgleichskassen aufgrund von Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht an die AHV/IV/EO und Arbeitslosenversicherung (ALV) durch Arbeitgeber, wobei insgesamt auch 12 Rückmeldungen betreffend Selbständigerwerbende eingegangen sind. Der grösste Teil der Rückmeldungen entfällt in diesem Bereich auf die Kantone Genf (45), Tessin (43), Schaffhausen (32), Wallis (32) und Neuenburg (30).

Ebenfalls Rückmeldungen ergingen aufgrund von ungerechtfertigten Bezügen von ALV-Leistungen. Hier erhielten die Kontrollorgane der Kantone Luzern (73), Basel-Landschaft (21) und Neuenburg (16) die meisten Rückmeldungen. Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Unfallversicherungen oder der Invalidenversicherung ergingen nur in wenigen Fällen.

Betreffend die Rückmeldungen in den Bereichen des Ausländer- und des Quellensteuerrechts ergeben sich die folgenden Zahlen:

\COO.2101.104.4.1005952 26/42

⁴⁷ So wurde beispielsweise im Kanton Zürich allein durch die Koordinationstätigkeit des kantonalen Kontrollorgans im Jahr 2014 auf Seiten der für die AHV/IV/EO zuständigen Stellen in 13 Fällen sowie bei der für die Quellensteuer zuständigen Behörde in 16 Fällen Schwarzarbeit festgestellt.

Tabelle 3.11: Rückmeldung nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts

	Verletzung vo	Verletzung von Mel- depflichten im Quellensteuerrecht		
	Arbeitge- bende	Selbständig- erwerbende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende/ Selbständigerwer- bende
AG	36	7	65	0
Al	0	0	0	0
AR	0	0	0	1
BE	18	1	32	0
BL	26	4	160	0
BS	43	18	56	4
FR	65	0	38	1
GE	77	0	217	72
GL	4	0	0	0
GR	9	42	6	0
JU	31	11	63	3
LU	72	29	30	7
NE	29	0	21	0
SG	22	0	32	28
SH	10	16	20	0
SO ⁴⁸	37	51	0	0
SZ	3	1	3	0
UR, OW, NW	2	0	5	0
TG	1	2	5	1
TI	0	1	1	0
VD	188	0	341	276
VS	39	0	0	24
ZG	0	0	0	0
ZH	383	56	384	5
СН	1'095	239	1'479	422

Aus Tabelle 3.11 wird ersichtlich, wer von den Sanktionen der Ausländerbehörden am meisten betroffen war, wobei die Arbeitnehmenden stärker betroffen waren als die Arbeitgebenden. Überdurchschnittlich viele Rückmeldungen ergingen gegen Selbständigerwerbende: Von den 3'235 Rückmeldungen betreffen ungefähr 8.5% Selbständigerwerbende, während diese bei den Anzahl kontrollierter Personen rund 6.5% ausmachten.

Die meisten Rückmeldungen weisen die Kantone Zürich (828), Waadt (805), Genf (366), Basel-Landschaft (190) und Basel-Stadt (121) aufgrund der Rückmeldungen im Bereich des Ausländerrechts aus, während nur sehr wenige Kantone keine oder wenige Rückmeldungen erhielten. Insgesamt ist die Anzahl Rückmeldungen im Ausländerbereich im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch bei der Anzahl Verdachtsmomente im Ausländerrecht feststellen.

Im Quellensteuerrecht hingegen ist die Anzahl Rückmeldungen stark gestiegen (+345). Diese Zunahme resultiert insbesondere aus den vielen Rückmeldungen der Kantone Waadt und Genf.

\COO.2101.104.4.1005952 27/42

⁴⁸ Die unter der Rubrik Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht aufgeführten Rückmeldungen basieren auf direkten Anzeigen des Kontrollorgans (AWA) bei der Staatsanwaltschaft.

Gesamthaft betrachtet besteht bei der Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und den Spezialbehörden trotz der teilweisen Erhöhungen (welche nur auf wenige Kantone zurückzuführen ist) in fast allen Kantonen weiterhin grosses Optimierungspotenzial.

3.6 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Die Höhe der Einnahmen von Gebühren und Bussen ist im Verhältnis zwischen Bund und Kantone in Bezug auf die Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit von Relevanz, da sich der Bund nur an den durch diese Einnahmen nicht gedeckten Kosten beteiligt.

Der Betrag der Gebühren bezieht sich auf die Weiterbelastung der Kontrollkosten an fehlbare Betriebe, während der Betrag der Bussen jene Bussen erfasst, welche durch die Spezialbehörden aufgrund der Kontrolltätigkeit des Kontrollorgans verhängt wurden.

Für das Berichtsjahr 2014 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

Tabelle 3.12: Bussen und Gebühren nach Kantonen

	Bussen (in Franken)	Gebühren (in Franken)	Total (in Franken)
AG	60'250	23'514	83'764
Al	0	0	0
AR	0	0	0
BE	0	0	0
BL	107'208	27'530	134'738
BS	34'450	39'716	64'160
FR	0	17400	17400
GE	0	22350	22350
GL	600	0	600
GR	12'500	1'820	14'320
JU	8'513	8'790	17'303
LU	11'750	4'650	16'400
NE	36'966	0	36'966
SG	30'530	7'602	38'132
SH	30'720	0	30'720
so	11'400	9'825	21'225
SZ	4'500	1'300	5'800
UR, OW, NW	4'600	3'350	7'950
TG	5'065	550	5'615
TI	9'880	6'220	16'100
VD	110'550	273'864	384'414
vs	65'950	114'935	180'885
ZG	0	0	0
ZH	0	4'500	4'500
СН	545'432	567'916	1'113'348

Gesamthaft nahmen die Kantone somit Fr. 1'113'348. – Gebühren und Bussen ein (+8.2% gegenüber dem Vorjahr). Auch dieses Jahr sind die Einnahmen wieder gestiegen. Diese Tendenz wird seit 2010 jedes Jahr beobachtet.

Der Gesamtbetrag von Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf Fr. 545'432. –. Beim Kanton Waadt ging mit Fr. 110'550. – die höchste Gesamtsumme ein. Relativ hohe Einnahmen meldeten auch die Kantone Basel-Landschaft (Fr.107'208. –) und Wallis (Fr. 65'950. –). Insgesamt meldeten 19 Kantone Busseneinnahmen, während sieben Kantone keine derartigen Einnahmen verzeichneten. Zu beachten ist jedoch, dass sich nicht bei jeder verfügten Busse überprüfen lässt, ob diese auch tatsächlich bezahlt wurde.

\COO.2101.104.4.1005952 28/42

Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf Fr. 567'916. –. Den höchsten Betrag wies der Kanton Waadt aus, welcher Gebühreneingänge in der Höhe von Fr. 273'864. – verzeichnete. Ein hoher Betrag ging zudem im Kanton Wallis (Fr. 114'935. –) ein. In diesem Jahr haben insgesamt 17 Kantone Gebühreneinnahmen ausgewiesen. Im Jahr 2011 zählte man 13 Kantone.

4 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen, Kürzung von Finanzhilfen

Wie in Ziffer 2.5 erwähnt, schliesst die zuständige kantonale Behörde Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens aus oder sie kann ihnen Finanzhilfen kürzen. Die sanktionierten Betriebe werden auf einer entsprechenden Liste im Internet publiziert⁴⁹.

Während im Jahr 2011 52, im 2012 68 und im Vorjahr wiederum 52 derartige Sanktionen ausgesprochen wurden, sank die Zahl im Jahr 2014 auf 13 Sanktionen. Die meisten Sanktionen ergingen im Kanton Waadt mit total 6 verhängten Sanktionen (Ausschlüssen vom öffentlichen Beschaffungswesen). Weitere vereinzelte Sanktionen wurden in den Kantonen Aargau, Wallis und Tessin verhängt. In den ersten Jahren nach Einführung des BGSA ergingen die meisten Sanktionen in den Kantonen Genf und Tessin.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erwähnten Sanktionen in gewissen Kantonen unabhängig davon ausgesprochen werden, ob der Arbeitgeber faktisch durch die Sanktion getroffen wird.

Die Anzahl Sanktionen ist tief. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktion sehr streng und die Konsequenzen für Betriebe, welche am öffentlichen Beschaffungswesen teilnehmen oder Finanzhilfen erhalten, sehr einschneidend sind.

5 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Die Zahlen betreffend das vereinfachte Abrechnungsverfahren präsentieren sich wie folgt:

Tabelle 5.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl Arbeitgebende	12'615	17'193	24'112	29'573	33'310	41'248	48'772
Anzahl Arbeitnehmende	15'203	22'120	25'388	29'506	38'631	45'064	
Abgerechnete Beiträge (in Franken)	5'851'662	7'861'721	9'915'866	13'890'666	15'682'610	18'081'930	

Im Jahr 2014 haben gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 48'772 Arbeitgebende über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Dies entspricht einer Zunahme von 7'524 Arbeitgebenden gegenüber dem Vorjahr und eine Zunahme von 15'482 gegenüber dem Jahr 2012. Vom vereinfachten Abrechnungsverfahren wird damit immer häufiger Gebrauch gemacht.

Dies bestätigen auch die Zahlen zu den abgerechneten Beiträgen, welche in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen sind: Beliefen sich die Beiträge im Jahr 2008 noch auf Fr. 5'851'662.—, erhöhten sie sich im Jahr 2009 auf Fr. 7'861'721.—, im Jahr 2010 auf bereits

\COO.2101.104.4.1005952 29/42

⁴⁹ http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01905/04644/index.html?lang=de

Fr. 9'915'866.—, im 2011 erfolgte eine Erhöhung auf Fr. 13'890'666.—, im 2012 Fr. erfolgte eine Höhe von 15'682'610.— und im Jahr 2013 resultierte eine Beitragshöhe von Fr. 18'081'930, welche mittels dem vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet wurde. Dies entspricht einer Zunahme von über 4 Millionen Franken gegenüber 2011 und 8 Millionen gegenüber 2010. Die abgerechneten Beiträge des Jahres 2014 sowie die Anzahl Arbeitnehmende sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Das SECO schaltete im Frühling 2011 die Internetseite "Keine Schwarzarbeit. Arbeit korrekt melden." auf, welche über die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht informiert. Private Arbeitgebende finden auf der Internetseite zudem spezifische Hilfsmittel wie Musterarbeitsverträge und Excel-Lohnabrechnungstabellen. Die Internetseite ist über keine-schwarzarbeit.ch sowie über die Internetseite des SECO (seco.admin.ch) zugänglich.

Die Besucherzahlen auf der Internetseite haben sich im vergangenen Jahr folgendermassen entwickelt: Die Frontseite wurde 181'311-mal und die Hauptseite mit den Berechnungsbeispielen 493'664-mal angewählt. Die einzelnen Lohnabrechnungstabellen für private Arbeitgebende wurde 74'220-mal heruntergeladen. Dies zeigt, dass die Information im Internet und die darin erwähnten Rechenbeispiele nach wie vor sehr genutzt werden. Die Zahlen sind gegenüber dem Vorjahr stark gestiegen, nachdem im Vorjahr ein leichter Rückgang feststellbar war.

7 Evaluation und Revision des BGSA

Gemäss Artikel 20 BGSA wurde das Gesetz 2012 auf seine Wirksamkeit hin evaluiert. Die Federführung für diese Evaluation lag beim WBF. Dieses hatte dem Bundesrat nach Abschluss der Evaluation Bericht zu erstatten und ihm Vorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

Die Evaluation des BGSA ergab, dass sich die Instrumente grundsätzlich bewährt haben, ihr Beitrag zur Eindämmung von Schwarzarbeit aber noch verbessert werden kann. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass das Gesetz für wichtige Fragen einen Interpretationsspielraum offenlässt, der zu Unklarheiten beim Vollzug führt.

Nach Auffassung des Bundesrats bestand Handlungsbedarf. Er hatte das WBF sowie die weiteren betroffenen Departemente und Bundesämtern daher beauftragt, die Verbesserung des Gesetzesvollzugs sowie eine Gesetzes- oder Verordnungsrevision bis spätestens Ende 2014 zu prüfen.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Vollzug schwerpunktmässig mit folgenden gesetzlichen Anpassungen verbessert werden soll:

- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Kontrollorganen und weiteren beteiligten Behörden
- Sanktionierung von Meldepflichtverstössen
- Stärkung der Rolle des Bundes und Anpassung der Finanzierung

Der Bundesrat hat die entsprechenden Gesetzesvorschläge erarbeitet und der dazugehörige erläuternde Bericht verfasst⁵⁰.

\COO.2101.104.4.1005952 30/42

⁵⁰ https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

Die nun am 1. April 2015 eröffnete Vernehmlassung dauert bis am 1. August 2015.

Auf der Vollzugsebene hat das SECO im Jahr 2014 Schulungsunterlagen für die kantonalen Inspektoren bereitgestellt, um den Vollzug des BGSA weiterhin zu optimieren. Des Weiteren hat der VSAA zusammen mit einigen Kantonen und dem SECO ein praxisorientiertes Ausbildungskonzept für die BGSA-Inspektoren erarbeitet. Das Pilotprojekt startet Ende 2015.

8 Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze

Die Datensammlung erfolgte mittels Formularen, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem VSAA ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Die Vollzugsorgane hatten dem SECO bis zum 31. Januar 2015 die ausgefüllten Formulare einzureichen. Die Rückmeldung der rechtskräftigen Entscheide und Urteile seitens der Spezialbehörde an die Kontrollorgane hat in den meisten Kantonen nicht funktioniert. Dieser Mangel ist zu analysieren und zu optimieren.

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.

Die Daten über die Betriebs- und Beschäftigtenzahlen entstammen der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2012 des Bundesamtes für Statistik⁵¹.

\COO.2101.104.4.1005952 31/42

⁵¹ Vgl. Anhang III.

Anhang I: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane

Aargau

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSA ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Teil koordinierte Schwarzarbeits- und Kontrollen betreffend die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FlaM-Kontrollen) durch. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2014 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Das Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist auch das Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell Innerrhoden und als solches in beiden Kantonen das Vollzugsorgan des BGSA. Es nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und entscheidet über das weitere Vorgehen und tätigt die notwendigen Abklärungen mit weiteren involvierten Behörden. Kontrollen vor Ort werden oftmals direkt mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden setzten im Jahr 2014 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Bern

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt im Kanton Bern der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen im beco Berner Wirtschaft ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegen nimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2014 460 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Basel-Landschaft

Die Fachstelle Schwarzarbeit des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) sowie das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle (ZAK), sind zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie führen Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden durch.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahr 2014 550 Stellenprozente ein. 250 Stellenprozente werden durch das KIGA Baselland besetzt, 300 Stellenprozente durch die ZAK.

Basel-Stadt

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist das vom Kanton bezeichnete kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt. Zudem ist die Baustellenkontrolle Basel mittels Leistungsvereinbarung beauftragt worden, Schwarzarbeitskontrollen durchzuführen. Es besteht

\COO.2101.104.4.1005952 32/42

ebenfalls eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Für die Verbesserung der Zusammenarbeit bei den beteiligten Behörden findet zweimal jährlich eine Koordinationssitzung statt, an der auch die Staatsanwaltschaft teilnimmt. Im Kanton Basel-Stadt werden viele Kontrollen mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2014 700 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Freiburg

Die Abteilung Marché du travail (MT) des Service public de l'emploi (SPE) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Der gleichen Sektion gehört auch die Arbeitsmarktaufsicht an. Die Abteilung MT führt ausserdem die Kontrollen im Bereich der FlaM durch und beaufsichtigt die Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihagenturen. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektoren des SPE ein und andererseits im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes und der industriellen Reinigung Inspektoren des Freiburger Kontrollvereins (Association Fribourgeoise de Contrôle). Der Kontrollverein führt die Kontrollen durch, während den Anzeigen durch das kantonale Kontrollorgan (SPE) nachgegangen wird.

Der Kanton Freiburg setzte im Jahr 2014 400 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Genf

Das Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT) erfüllt in der Bekämpfung der Schwarzarbeit die Drehscheibenfunktion und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Es werden Synergien genutzt, die zwischen den drei Bereichen Arbeitsbedingungen, Migration und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bestehen. Das OCIRT hat dazu eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2014 740 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Glarus

Das Inspektorat flankierende Massnahmen und Schwarzarbeit ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil der Abteilung Wirtschaft und Arbeit. Es nimmt Verdachtsmeldungen auf von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2014 50 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Graubünden

Das im Kanton Graubünden zuständige kantonale Kontrollorgan ist die Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Indem alle Kontrolleure gleichzeitig Kontrollen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der FlaM vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2014 150 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Jura

Im Kanton Jura ist der Bereich Surveillance du marché du travail, der dem Service des arts et métiers et du travail angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauf-

\COO.2101.104.4.1005952 33/42

tragt. Der Bereich Surveillance du marché du travail ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich FlaM.

Das kantonale Kontrollorgan arbeitet eng mit dem Inspektor des AICPJ (Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiennes) zusammen. Der Kanton hat mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung für die Durchführung der Kontrollen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen (Baugewerbe).

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2014 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Luzern

Das kantonale Kontrollorgan (KKO) ist im Kanton Luzern bei der Industrie- und Gewerbeaufsicht, einer Abteilung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das KKO sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert, resp. im Fall der Polizei auch beigezogen. Ein Teil der Kontrolltätigkeit wurde ausserdem an die Kontrollvereine FAIRCONTROL und PARIcontrol Luzern delegiert.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2014 250 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Neuenburg

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Nachdem es im Jahr 2009 zu einer organisatorischen Änderung beim Vollzug des BGSA gekommen war, bei welcher das Kontrollorgan aus dem Service de l'emploi ausgegliedert und in eine selbständige Verwaltungseinheit umgebildet wurde, welche nebst der Bekämpfung der Schwarzarbeit Fälle von Sozialhilfemissbrauch und Betrug gegenüber der Invalidenversicherung untersuchte, wurde das Kontrollorgan aus verschiedenen Gründen wieder in den Service de l'emploi integriert. Die Verträge mit der Invalidenversicherung zur Betrugsbekämpfung sowie die Vereinbarung mit der Paritätischen Kommission des Baugewerbes wurden auf das Jahr 2012 hin nicht mehr verlängert. Die Schwarzarbeitsinspektoren des Kantons Neuenburg haben gestützt auf das kantonale Recht den Status eines Kriminalpolizisten. Die Inspektoren führen in allen Branchen des Kantons Kontrollen durch, sei es punktuell, sei es gestützt auf eine Anzeige oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Sie führen alle nötigen Untersuchungen durch, um sie der Staatsanwaltschaft oder anderen Behörden weiterzuleiten. In diesem Rahmen sind sie der neuen Strafprozessordnung unterstellt, welche per 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Diese Änderung hat einen nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand mit sich gebracht.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2014 450 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz

Die tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Entsendegesetz sowie das BGSA. Die Inspektoren führen in Branchen mit und ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Schwarzarbeitskontrollen durch. Es finden zudem gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt. Die TAK ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im FlaM-Bereich in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

\COO.2101.104.4.1005952 34/42

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2014 150 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Schaffhausen

Das Arbeitsinspektorat des Kantons Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr. Die Kontrollen werden meist auf konkrete Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu eine 24h-Hotline sowie eine E-Mail-Adresse eingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit übermittelt werden können. Bei Bedarf wird der Schwarzarbeitsinspektor polizeilich unterstützt. Der Kanton hat ausserdem Branchen definiert, die speziell beobachtet werden. Zur Erzielung einer präventiven Wirkung setzt der Kanton Schaffhausen auf das Zusammenspiel von Präsenz der Kontrollorgane, Nutzung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter Schwarzarbeit sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Bekämpfung der Schwarzarbeit hält der Schwarzarbeitsinspektor regelmässig Referate.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2014 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die TPK hat bei der Bestimmung der BGSA-Fokusbranchen eine beratende Funktion.

Solothurn

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen, als kantonales Kontrollorgan dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle beim Vollzug des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgeboten. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2014 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

St.Gallen

Im Kanton St.Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Ausländer / Gewerbe des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Anzeige hin. Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Das Kontrollorgan ist zugleich Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden.

Der Kanton St.Gallen setzte im Jahr 2014 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Je nach Bedarf können bei Spezialeinsätzen die Arbeitsmarktinspektoren für die Bekämpfung der Schwarzarbeit beigezogen werden. Die TPK hat eine beratende Funktion.

Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort werden von den Arbeitsinspektoren der Arbeitsmarktaufsicht ausgeführt. Die Kontrollen werden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion.

\COO.2101.104.4.1005952 35/42

Gemäss Leistungsvereinbarung BGSA zwischen dem SECO und dem Kanton Thurgau waren für das Berichtsjahr 190 Kontrollen vereinbart. Durchgeführt wurden 209 Betriebskontrollen, womit die Leistungsvereinbarung erfüllt wurde.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2014 100 effektive Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Tessin

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin wird durch das Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (USML) sowie durch das Arbeitsinspektorat (Ufficio dell'ispettorato del lavoro UIL) repräsentiert. Das USML koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Amtsstellen und aus der Bevölkerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Das UIL ist für den operativen Teil zuständig, das heisst für die Kontrollen vor Ort.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2014 400 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Waadt

Im Kanton Waadt wird Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der SUVA, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine TPK den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektoren des Service de l'emploi Kontrollen durch, die ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der FlaM betraut sind.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2014 630 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Wallis

Der Service de la protection des travailleurs ist im Kanton Wallis das kantonale Kontrollorgan. Er ist gleichzeitig für den Vollzug der FlaM zuständig. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie dem Befragen von der Schwarzarbeit verdächtigten Personen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoren. Im Kanton Wallis wird Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Die kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2014 500 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Zug

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter, welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen ausführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

Aufgrund der speziellen Ausgestaltung des Kontrollorgans kann der Kanton Zug die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzten Stellenprozente nicht präzise wiedergeben. Einer Schätzung zufolge werden circa 30 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

\COO.2101.104.4.1005952 36/42

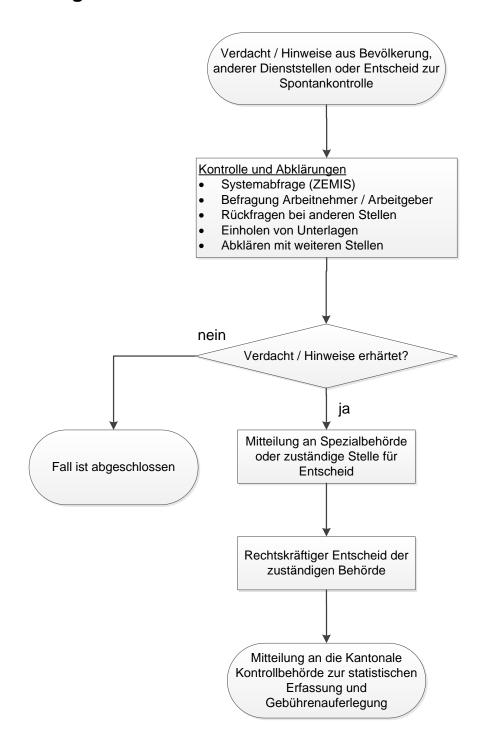
Zürich

Das kantonale Kontrollorgan ist im Kanton Zürich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Arbeitskontrollstelle Kanton Zürich (AKZ) sowie die Kontrollstelle für den Landes-Gesamtarbeitsvertrag im Gastgewerbe führen im Auftrag des Amtes für Wirtschaft und Arbeit Kontrollen vor Ort durch. Das kantonale Kontrollorgan erteilt den Kontrollstellen Kontrollaufträge und organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die TPK für arbeitsmarktliche Aufgaben hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des AWA.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2014 740 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

\COO.2101.104.4.1005952 37/42

Anhang II: Ablaufschema der Schwarzarbeitskontrollesz



\COO.2101.104.4.1005952 38/42

⁵² Vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle; für die verschiedenen Organisationen der kantonalen Kontrollbehörden vgl. Anhang I.

Beschreibung der verschiedenen Akteure

Kontrollbehörde

In der Regel führen die kantonalen Kontrollorgane (KKO) spontan oder aufgrund von eingegangen Hinweisen Kontrollen vor Ort durch, prüfen ob ein Verstoss der Melde- und Bewillungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vorliegt und erheben die massgebenden Informationen. Sie sind zudem in Angelegenheiten betreffend Schwarzarbeit zuständig für den Datenaustausch mit den beteiligten Behörden in einem Kanton. Stehen daher in regem Kontakt mit den Spezialbehörden sowie dem SE-CO.Die Kontrollen werden vereinzelt auch an Kontrollstellen, Kontrollvereine oder an die Paritätische Kommission delegiert. Liegt ein konkreter Verdacht eines Meldeverstosses vor, leitet die Kontrollbehörde die Informationen an die entsprechende Spezialbehörde weiter. Wo keine konkreten Hinweise auf Schwarzarbeit gefunden wurde, wird der betreffenden Spezialbehörde keine Meldung gemacht.

• Spezialbehörden

Diese klären die von der Kontrollbehörde/anderer Behörde erhaltenen konkreten Informationen oder ein selber festgestellter Verdacht weiter ab. Die Spezialbehörden und ihre Aufgaben sind:

Ausgleichskasse

Sind u.a. für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherungs- (AHV) und Erwerbsersatz- (EO) Gesetzgebung, für die Beitragserhebung in der Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten zuständig. Allenfalls nehmen sie noch weitere sozialversicherungsrechtliche Spezialaufgaben (bspw. Berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen) wahr.

Sie prüfen, ob der Arbeitgeber seine Anschlusspflicht an die Ausgleichskasse, die Meldepflicht der neuen Arbeitnehmer innert 30 Tagen nach Stellenantritt bei dieser Kasse sowie die Einreichepflicht einer Abrechnung der tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehalten wurde.

Asyl- und Ausländerbehörden (Migrationsämter)

Diese nehmen Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts wahr.

Sie werden im Rahmen der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit von den Sozialversicherungsbehörden in gewissen Fällen direkt über Verdachtsfälle informiert.

Je nach Herkunftsland der ausländischen Arbeitnehmer (EU oder Drittstaaten) und in Abhängigkeit der Arbeitsdauer prüft die Behörde, ob die Melde- oder Bewilligungspflichten des Arbeitsgebers oder die Bewilligungspflicht des Arbeitnehmers eingehalten wurden.

Steuerbehörden (nur im Bereich Quellensteuerrecht)

Sie arbeiten ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Quellensteuerrecht mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen.

Die kantonale Steuerbehörde prüft nach Eingang des konkreten Verdachts, ob der Arbeitgeber die Beschäftigung seiner Arbeitnehmer, welche quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet hat.

Sie dürfen direkt Informationen an die Ausgleichskassen übermitteln, wenn Einkommen von den Angestellten überhaupt nicht deklariert wurden.

\COO.2101.104.4.1005952 39/42

• Weitere wichtige Beteiligte

<u>Polizei</u>

Die Polizei kann von dem KKO im Bedarfsfall hinzugezogen werden, was vor allem bei Grosskontrollen geschieht. In vielen Kantonen ist sie alleine zuständig für Kontrollen im Bereich des "Rotlichtmilieus", teilweise auch im Gastronomiebereich. Unter anderem ist sie aufgrund der vielen Hinweise aus der Bevölkerung, welche häufig nicht an das KKO gerichtet werden, in einigen Kantonen ebenfalls ein wichtiges "Kontrollorgan".

Staatsanwaltschaft

Diese ist je nach Sachverhalt in die Ermittlungsarbeiten miteinzubeziehen, erlässt Strafbefehle und erhebt wo nötig Anklage vor Gericht.

Werden somit z.B. vorsätzlich Kontrollen des Kontrollorgans nach Artikel 6 und 7 BGSA erschwert oder vereitelt oder wird vorsätzlich die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verletzt, erfolgt ein Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft durch die Kontrollbehörde des jeweiligen Kantons.

Gerichte

Werden Entscheide (Sanktionen) der ersten Instanz nicht akzeptiert, gelangen die sanktionierten Unternehmen oder Personen an das Gericht, damit der Fall neu beurteilt werden kann. Oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage vor Gericht.

Die Gerichte übermitteln die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit relevanten Urteile dem KKO.

\COO.2101.104.4.1005952 40/42

Anhang III: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2012 des BFS

Tabelle Anhang III.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2012 des BFS

	Arbeitsstätten	Anzahl Beschäftigte
AG	43'490	322'176
Al	1'846	8'382
AR	5'030	25'541
BE	80'154	621'412
BL	18'654	141'866
BS	16'627	186'525
FR	20'501	142'574
GE	37'083	329'250
GL	3'302	21'524
GR	20'340	125'799
JU	6'334	40'889
LU	30'413	234'924
NE	13'264	102'820
SG	37'012	285'210
SH	6'488	44'905
so	17'817	136'229
SZ	14'142	76'119
TG	19'928	129'708
TI	33'311	212'679
UR, OW, NW	10'400	61'763
VD	56'190	414'575
vs	27'949	167'043
ZG	17'120	104'281
ZH	110'562	968'533
СН	647'957	4'904'727

Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) löst die Betriebszählung von 2008 ab

Die STATENT ist eine Statistik, die zentrale Informationen zur Struktur der Schweizer Wirtschaft liefert (z.B. Anzahl Unternehmen, Anzahl Arbeitsstätten, Anzahl Beschäftigte, Anzahl Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten, beschäftigte Männer und Frauen usw.). Die STATENT löst die Betriebszählung (BZ) ab, die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde.

Der Übergang von der BZ zur STATENT geht mit einem Wechsel einher, der sich in folgenden Dimensionen niederschlägt:

- Datenerhebung: Mit der BZ wurden die Merkmale der Unternehmen und Beschäftigten mittels Fragebogen erfasst. Die STATENT beruht hingegen hauptsächlich auf den Daten der AHV-Register.
- Abdeckung: Die BZ berücksichtigte alle Unternehmen, die während mindestens 20 Stunden pro Woche tätig waren, und alle Beschäftigten, die mehr als 6 Stunden pro Woche arbeiteten. In der STATENT werden die Beschäftigten und Unternehmen ausgehend von den Mindestlöhnen erfasst, die der AHV-Beitragsplicht (2300. CHF / im Jahr 2012) unterstehen.

\COO.2101.104.4.1005952 41/42

Da dieser Unterschied Auswirkungen auf die Zahlen hat, liegen bei der STATENT die Schwellen für die statistische Erfassung deutlich tiefer. Folglich berücksichtigt diese eine grössere Zahl von Einheiten (Beschäftigte und Unternehmen) als die BZ.

Der Wechsel zu STATENT ermöglicht es, ein vollständigeres Bild der Schweizer Wirtschaft zu erhalten und Einheiten und Beschäftigte zu erfassen, die bei der BZ von der statistischen Beobachtung ausgeschlossen waren.

Die Unterschiede zwischen den beiden Statistiken BZ und STATENT sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass sehr kleine Beobachtungseinheiten (Mikrounternehmen und Beschäftigte mit geringem Beschäftigungsgrad) nun statistisch erfasst werden.

Die Unterschiede sind im Wesentlichen auf die sehr kleinen Einheiten zurückzuführen (zwischen 0 und weniger als 2 Beschäftigte), die in der BZ nicht erfasst wurden. Es war natürlich bekannt, dass es Mikrounternehmen gibt, doch bisher wurden sie nie quantifiziert.

Zudem sind die Definitionen des Begriffes der beschäftigten Person identisch, sie beziehen sich jedoch nicht auf dieselben Schwellenwerte. Für die BZ galt eine Person als beschäftigt, wenn sie mindestens 6 Stunden pro Woche in einer Arbeitsstätte oder einem Unternehmen arbeitete. Die STATENT erfasst alle beschäftigten Personen mit einem AHV-pflichtigen Lohn (ab 2'300 CHF jährlich). Durch diese Senkung der Schwellenwerte umfasst die STATENT mehr beschäftigte Personen als die BZ.

\COO.2101.104.4.1005952 42/42